

Prüfungsordnung

**Der Fakultät Informations- und Kommunikationstechnik
der Hochschule für Telekommunikation Leipzig**

für den

Konzernintegrierten Kooperativen

Bachelorstudiengang

Telekommunikationsinformatik

vom

25.08.2003

genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,
Az: 3-7833-17-5100/3-2

in der geänderten Fassung vom 15.01.2015

(gültig ab 01.10.2011)

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG vom 15. Januar 2013, in der rechtsbereinigten Fassung im Stand vom 01. April 2014) hat die Hochschule für Telekommunikation Leipzig (im Folgenden HfTL) die nachstehende Ordnung erlassen. In dieser Ordnung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 8 Alternative Prüfungsleistung
- § 9 Prüfungsvorleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer

-

2. Abschnitt: Bachelorprüfung

- § 17 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 18 Fachliche Voraussetzungen
- § 19 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 20 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 24 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlage Prüfungsplan

1. Abschnitt:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung legt die Grundsätze für die zur Durchführung des Studiums an der Hochschule für Telekommunikation Leipzig (HfTL) erforderlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsverfahren fest. Sie ist für den konzernintegrierten kooperativen Bachelorstudiengang Telekommunikationsinformatik verbindlich und wird durch die Studienordnung dieses Studienganges ergänzt.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre, gegliedert in 6 Leistungssemester sowie 3 Monate für das Anfertigen der Bachelorarbeit. Das Studium endet mit der Bachelorprüfung Teil 2 und Teil 3.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Studieninhalte werden in 18 Moduln vermittelt. Moduln gliedern sich in Teilmoduln. Der Prüfungsplan (Anlage) und die Modulbeschreibungen (Anlage 2 zur Studienordnung) regeln die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten die Angaben zu Inhalt, Anforderungen und zeitlichen Umfang der Moduln, die für den erfolgreichen Studienabschluss zu absolvieren sind.

(4) Leistungssemester ermöglichen den Studierenden unter Beachtung der logischen Abfolge der Moduln den verfügbaren Zeitfonds sowie die Themen der Lehrangebote eigenverantwortlich zu wählen. Sie bestimmen somit den Lernfortschritt selbst. Ein Leistungssemester gilt als absolviert, wenn die den Moduln eines Leistungssemesters zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.

(5) Bestandteil dieses Bachelorstudienganges sind das Studienbegleitprogramm sowie die betriebliche Tätigkeit im Unternehmen. Die Teilnahme ist für den erfolgreichen Studienabschluss nachzuweisen.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

- auf Grund einer Zugangsberechtigung gemäß SächsHSFG für den Bachelorstudiengang Telekommunikationsinformatik an der HfTL eingeschrieben ist,
- die Prüfungsleistungen in den Moduln erbracht hat.

(2) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die in Abs.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht vervollständigt worden sind oder
- der Kandidat die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen zur Ablegung der Bachelorprüfung verloren hat.

§ 4**Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und deren Verteidigung.
- (2) Die Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungen, in denen direkt im Anschluss an das Modul die vermittelten Studieninhalte als Prüfungsleistung abgefordert werden. Innerhalb eines Moduls können auch mehrere Teilprüfungsleistungen erbracht werden, die mit einem gewichteten Anteil die Note der Modulprüfung ergeben.
- (3) Der Prüfungsplan (Anlage) gibt die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Teilprüfungsleistungen sowie die innerhalb eines Moduls zu erbringende Prüfungsvorleistungen an. In den ersten vier Wochen eines Leistungssemesters informiert der Hochschullehrer die Studenten über die Prüfungsmodalitäten.
- (4) Die modulare Struktur des Studiums ist so gestaltet, dass die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (6) Nicht bestandene Modulprüfungen der Bachelorprüfung können nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (7) Modulprüfungen der Bachelorprüfung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (8) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Moduls ist innerhalb des Belegungszeitraumes zu erklären.
- (9) Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die fristgemäße Prüfungsanmeldung des Kandidaten im Hochschul- und Prüfungsamt voraus.
- (10) Die Festsetzung und Bekanntgabe von Fristen, Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen hat durch das Hochschul- und Prüfungsamt zu erfolgen.

§ 5**Prüfungsleistungen**

- (1) Der Begriff Prüfungsleistung bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang. Die Prüfungsleistung wird bewertet und benotet. Für eine Modulprüfung wird eine Modulnote vergeben.

Prüfungsleistungen sind

- mündlich (§ 6) und/oder
- schriftlich (§ 7) und/oder
- alternative Prüfungsleistungen (§8)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein gesichertes Grundlagenwissen verfügt und in der Lage ist, dieses mündlich darzustellen.

(2) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Studierenden mindestens 20 Minuten, höchstens aber 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 7

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Kandidat nachweisen soll, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachgebietes ein Problem erkennen und Lösungswege finden kann.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind spätestens mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(3) Klausurarbeiten sollen eine Dauer von 90 Minuten nicht unterschreiten und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten.

(4) Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind spätestens nach vier Wochen bekannt zu geben und in die Prüfungsunterlagen einzutragen.

(5) Im Zweifelsfall kann durch Entscheidung des Prüfers eine schriftliche Prüfung zur endgültigen Bewertung der Leistungen durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Der Zweifelsfall liegt vor, wenn die Prüfungsleistung des Studierenden „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ war, seine Studienleistungen hingegen mit mindestens „gut“ bei einer „ausreichen-

den“ Leistung beziehungsweise mit mindestens „befriedigend“ bei einer „nicht ausreichenden“ Leistung einzuschätzen sind.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen (§ 9).

§ 8

Alternative Prüfungsleistung

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden in den folgenden Formen und Kombinationen daraus erbracht:

- Prüfungsleistung als Bericht,
- Prüfungsleistung als Präsentation,
- Prüfungsleistung als Fachgespräch,
- Prüfungsleistung als Laborarbeit.

(2) Berichte sind schriftliche Ausarbeitungen zu längerfristigen Aufgabenstellungen, insbesondere Projekten, in denen die Bearbeitung sowie die Ergebnisse dargestellt werden.

(3) Präsentationen sind Prüfungsleistungen, in denen auf der Basis der selbstständigen Bearbeitung eines Themas Ergebnisse in Form eines Vortrags dargestellt und zur Diskussion gebracht werden.

(4) Im Fachgespräch, welches in der Regel mit einer verantwortlichen Lehrkraft durchgeführt wird, legt der Student wesentliche Inhalte und Zusammenhänge des Fachgebietes dar.

(5) Alternative Prüfungsleistungen als Laborarbeit beinhalten die Durchführung vorgegebener Aufgabenstellungen als Versuch, dessen Protokollierung und Auswertung. Im gleichen Sinne sind am Rechner durchgeführte Übungskomplexe zu betrachten.

(6) Alternative Prüfungsleistungen sind in der Bewertung, Benotung und Wiederholung als Prüfungsleistung zu betrachten.

§ 9

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können studienbegleitend in folgenden Formen und Kombinationen daraus erbracht werden:

- Kolloquien oder Fachgespräche,
- schriftliche Arbeiten,
- Präsentationen mit anschließender Diskussion,
- an Rechnersystemen erstellte Arbeiten,
- Projektarbeiten und Belege.

(2) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, die fachliche Voraussetzungen für das Ablegen von Modulprüfungen sind. Die Modulnote kann nur erteilt werden, wenn die Prüfungsvorleistung durch ein Testat erbracht wurde. Das Testat wird vom modulverantwortlichen Hochschullehrer vergeben und ist dem Hochschul- und Prüfungsamt mitzuteilen.

(3) Die Ergebnisse von Prüfungsvorleistungen sind nicht als Prüfungsleistung zu bewerten.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Modulnoten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird die Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen gebildet, so ist die Modulnote nach der in der Modulbeschreibung angegebenen Formel gewichtet zu berechnen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Es werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Nach erfolgreich bestandener Modulprüfung werden unabhängig von der Modulnote Credits nach dem ECTS vergeben. Die für ein Modul zu erlangenden Credits sind in dem Studienablaufplan (Anlage 1 zur Studienordnung) aufgeführt.

(4) Für die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird neben der Note im deutschen Notensystem ein ECTS-Grad gemäß der Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz vergeben.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote nach § 19 und § 26 gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.

(6) In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten aufzunehmen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Studierende kann die Anmeldung zu einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern die Abmeldung im Hochschul- und Prüfungsamt bis zu 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden wird grundsätzlich die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von 3 Werktagen verlangt. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn die Modulnote mindestens “ausreichend” ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung, die betriebliche Tätigkeit im Unternehmen, die Bachelorarbeit sowie deren Verteidigung mindestens mit “ausreichend” bewertet wurden.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet, wird der Studierende darüber informiert. Der Studierende muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und Credits sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Auf Antrag des Studierenden kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist abgesehen von den Fällen gemäß § 4 Abs. 9 nicht zulässig.

(3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen sind nur die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(4) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen fachverwandter Studiengänge werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelorstudiengang Telekommunikationsinformatik an der HfTL im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Für bestandene Prüfungen werden die Credits gemäß ECTS angerechnet.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die nach dem ECTS festgelegten Modalitäten sowie die Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften angewendet.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 entsprechend.

(4) Eine nachweislich abgeschlossene Berufsausbildung der Berufsfelder Angewandte Informatik, Telekommunikationstechnik oder Elektrotechnik wird als betriebliche Tätigkeit im Unternehmen angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Bachelorprüfung sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf Mitglieder und besteht aus drei Hochschullehrern, einem Studierenden und einem Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulausbildung. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Für studentische Mitglieder ist eine Amtszeit von einem Jahr vorgesehen.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Senat für eine Amtszeit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rektorat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16

Prüfer und Beisitzer

(1) Als Prüfer werden nur Hochschullehrer bzw. in dem jeweiligen Fach zur selbständigen Lehrtätigkeit Berechtigte durch das Dekanat bestellt. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für die Bachelorarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(4) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

2. Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 17

Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Engineering in einem ersten Studiengang. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus drei Teilen:

- den Modulprüfungen der Module (Bachelorprüfung Teil 1),
- der Bachelorarbeit (Bachelorprüfung Teil 2),
- der Verteidigung (Bachelorprüfung Teil 3).

(3) Die Bachelorarbeit und deren Verteidigung werden inhaltlich und organisatorisch so gestaltet, dass sie in der Regel innerhalb des Zeitraumes von 3 bis 6 Monaten nach Abschluss des sechsten Leistungssemesters abgeschlossen werden können.

§ 18

Fachliche Voraussetzungen

(1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer die Zugangsvoraussetzung nach § 2 der Studienordnung und die im Prüfungsplan (Anlage) angegebenen Prüfungsvorleistungen gemäß § 9 erbracht hat.

§ 19

Art und Umfang der Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen sind in den Modulen zu absolvieren, die im Studienablaufplan (Anlage 1 zur Studienordnung) angegeben und im Modulhandbuch (Anlage 2 zur Studienordnung) nach Art und Umfang beschrieben sind. Das Verfahren zur Ausgabe, Bearbeitungszeit, Abgabe und Bewertung sind im § 21 und § 22 der Prüfungsordnung gesondert geregelt.

(2) Das Verfahren der Bachelorprüfung nach § 17 kann nur abgeschlossen werden, wenn die die Teilnahme an der betrieblichen Tätigkeit im Unternehmen nachgewiesen wurde.

§ 20

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig und eigen schöpferisch nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person vergeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist vor der Ausgabe durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitung der Bachelorarbeit erfolgt nach Abschluss des sechsten Leistungssemesters in einem vorgesehenen Zeitraum von 3 Monaten. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Studierenden aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens drei Monate verlängert werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

§ 21 Abgabe und Bewertung

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei prüfungsberechtigten Personen zu bewerten. Einer der beiden prüfungsberechtigten Personen ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Wenn zwischen den beiden prüfungsberechtigten Personen keine Einigung über die Note erzielt werden kann, muss eine dritte prüfungsberechtigte Person vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Der Prüfungsausschuss hat dann die Entscheidung über die Bewertung zu treffen. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) In der Bachelorprüfung Teil 3 hat der Studierende seine Arbeit zu verteidigen. Die Verteidigung soll in dem Projektumfeld stattfinden, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gestellt wurde. Die Dauer der Verteidigung beträgt 30 Minuten und sollte die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Das Ergebnis der Verteidigung ist in die Gesamtnote einzubeziehen (§ 26 Abs.1).

(4) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" ist, nur einmal wiederholt werden.

In der Regel kann die Anfertigung einer zweiten Bachelorarbeit mit einem neuen oder wesentlich geänderten Thema nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Bachelorarbeit beginnen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 20 Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22

Zusatzfächer

Der Studierende kann sich Prüfungsleistungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzlehreangebot). Die Anzahl der Zusatzlehreangebote sollte die Zahl drei nicht übersteigen. Das Ergebnis der Prüfungsleistung in diesen Zusatzlehreangeboten wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 10 Abs. 2 aus den Modulnoten der Bachelorprüfung, der Note der Bachelorarbeit, der Note der Verteidigung nach folgender Gewichtung.

$$X = 0,7X_1 + 0,2X_2 + 0,1X_3$$

X = Mittelwert für die Gesamtnote,

X₁ = arithmetischer Mittelwert der Modulnoten der Bachelorprüfung (Teil 1),

X₂ = Note der Bachelorarbeit,

X₃ = Note für die Verteidigung

Dabei müssen alle drei Teile der Bachelorprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bestanden sein.

(2) Bei überragenden Leistungen wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit "sehr gut" bewertet wurde und die Gesamtnote der Bachelorprüfung (Teil 1) nicht schlechter als 1,2 ist.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Studierende innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Note der Verteidigung sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden kann das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzlehreangeboten (§ 22) und die bis zum Abschluss der Bachelorarbeit benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 24

Bachelorgrad und Bachelorurkunde

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad

Bachelor of Engineering

verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Stempelabdruck der Hochschule für Telekommunikation Leipzig versehen. Außerdem wird dem Absolventen der Hochschule ein Diploma Supplement (DS) ausgehändigt.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 11 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für “nicht ausreichend” erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für “nicht ausreichend” und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung des betreffenden Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für “nicht bestanden” erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag, in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem 01.10.2009 aufnehmen und ersetzt die Studienordnung vom 25.08.2003, die mit dem Aktenzeichen 3-7833-17-5100/3-2 im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestätigt wurde.

(2) Ausgefertigt im Benehmen mit dem Träger HfTL Trägergesellschaft mbH sowie nach der Anhörung im Senat der Hochschule für Telekommunikation Leipzig vom 13.01.2015 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Hochschule für Telekommunikation Leipzig vom 15.01.2015.

Leipzig, den 15.01.2015

Rektor der Hochschule für Telekommunikation Leipzig

Prof. Dr. Ing. habil. Volker Saupe